

unzweifelhaft feststeht, daß es die lehvwilliige Verfügung des Erbässers war, zu begründen sei. Die gewöhnlich vorgebrachten Gründe: a) die Testamente zu frommen Zwecken seien res spiritualis und als solche unterstehen sie nicht den Staatsgesetzen, b) die Kirche hat Kraft göttlichen Gesetzes das Recht des Vermögenserwerbes, das ihr deshalb von der Staatsgewalt nicht eingeschränkt werden kann — befriedigten ihn nicht. Dazu kamen die recht unangenehmen Fälle in der Praxis, besonders seit dem Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland. So begann Reßbach die kirchliche Praxis in ihrer historischen Entwicklung zu betrachten und kommt zu dem Schluß, daß der Standpunkt der Kirche als historisch gewordenes Recht zu betrachten und zu achten ist, wo es nicht, wie in Deutschland, durch entgegenstehende Gewohnheit aufgehoben ist. Eine weitere Bestätigung dessen sieht Verfasser im can. 1513, 2, des neuen Codex Juris Canonici: „In ultimis voluntatibus in bonum Ecclesiae serventur, si fieri possit, sollemnitates iuris civilis; haec si omissae fuerint, haeredes moneantur ut testatoris voluntatem adimplant.“

Die Arbeit ist besonders in ihren historischen Teilen wissenschaftlich sehr wertvoll; auch die Erkräftigung der ersten Begründung (a) ist gelungen; weniger wird die Zurückweisung des zweiten Grundes (b) befriedigen, und gerade dieser Grund ist der wichtigste für den Beweis, daß die Kirche auch heute in solchen Fällen nicht an die staatliche Gesetzesgebung gebunden ist. Das scheint auch der angezogene Kanon zu bestätigen, der nur die unangenehmen Zwischenfälle hinzuhalten will, nicht aber die kirchliche Zuständigkeit fallen läßt. Dein er will, daß die Erben „ermahnt werden, den letzten Willen des Erbässers zu erfüllen“; wenn das Gesetzbuch die lehvwilliige Verfügung wegen Mängels der staatlichen Formalitäten für ungültig erachtete, dann wären ja die Erben im Recht, und es könnte das Gesetzbuch höchstens verlangen, die Erben möchten die Sich der Kirche schenken; eine andere Übertragung wäre nicht mehr denkbar, weil die Erben nach der Ansicht des Gesetzbuchs schon rechtliche Eigentümer der Sich wären. Es verlangt aber, daß die Erben ermahnt werden sollen, den letzten Willen des Erbässers, den also die Kirche doch noch als gültig anerkennt, zu erfüllen; die Form der Mahnung im Gezessat zu einer Pflicht ist nur gewählt, um nicht in jedem Falle unangenehm Prozesse heraufzubeschwören.

2. Innsbruck.

Prof. Dr Schmitt S. J.

10) **Gewägungen über die Worte Unserer lieben Frau für den Monat Mai.** Von P. Andreas Hamerle C. Ss. R. Mit Druckerlaubnis des Ordensoberen und des fb. Ordinariates Seckau. 8° (268). Verlagsbuchhandlung Styria, Graz und Wien 1917. Brosch. K 3.—.

Die Worte der lieben Gottesmutter, die das heilige Evangelium uns aufbewahrt hat, finden wir in der marianischen Literatur homiletisch noch wenig behandelt. Daher ist es sehr zu begrüßen, daß der weithin bekannte Einzelredner P. Hamerle die prächtigen Aufsätze, die er unter dem Titel „Über die Worte U. L. Frau“ in der Monatschrift „Maria Hilf“ erscheinen ließ, nunmehr gesammelt, neu bearbeitet und in einem Büchlein herausgegeben hat.

In jeder der 32 Erwägungen (mit Ausnahme der zwei ersten, die als Einleitung allgemeineren Inhalt haben), bepricht der Verfasser zunächst ein Wort der lieben Gottesmutter. An dieses knüpft er die Betrachtung einer religiösen Wahrheit oder Tugend, auf die das betreffende Wort wie von selbst hinführt mit praktischen Anwendungen.

Die Vorteile und Eigenschaften, die die Predigten und Abhandlungen Hamerles alle an sich haben, weisen durchwegs auch diese „Erwägungen“ auf: gute Disposition, Einfachheit, Klarheit, fleißige Ausführung der Heiligen

Schrift, Illustration der Wahrheiten durch packende Vergleiche, Beispiele oder Verslein. Nur eines, das wir sonst beinahe in allen Predigten und Schriften Hamerles zu finden gewohnt sind, den kräftigen Ton nämlich, den er vielfach in seinen Kanzelreden anschlägt und etwas Wuchtiges, das sie neben tiefer Gemütswärme charakterisiert, gewahren wir in diesen Erwägungen weniger, die Diction ist vielmehr ungemein lieblich und zart, so recht dem Gegenstände angepaßt, der behandelt wird: Die „Erwägungen“ sind ja das Lob der himmlischen Mutter aus dem Munde eines liebenden Kindes, wie dies so schön die ergreifenden Worte ausdrücken, mit denen der greise Verfasser sein Büchlein *Unserer Lieben Frau* in Philippsdorf widmet.

Hamerles „Erwägungen über die Worte *U. L. Frau*“ gehören zum Besten in der marianischen Predigtliteratur und werden Priestern und Laien bestens empfohlen.

Graz.

Alois Kahr.

11) **Die Frauengestalten des Neuen Bundes.** Eine Blütenammlung aus dem Blumengarten Gottes. Mailesungen. Von Dr Anton Thier.

II. Teil (VIII u. 358). Graz und Wien 1917, Styria.

Was zur Empfehlung des ersten Teiles in der „Quartalschrift“ gesagt worden ist, gilt durchweg von diesem zweiten. Jede einzelne Lesung ist nach demselben Schema behandelt. Die betreffende Frau wird zur Vertreterin eines beherrschenden Gedankens gemacht, der dogmatisch begründet und zu moralischen Anwendungswürden verwendet wird. Eine passende Erzählung aus der Gegenwart und eine gereimte Strophe schließen jeden der 32 Abschnitte. Bei der Sparsamkeit der biblischen Angaben über einzelne Frauen und bei dem Streben des Verfassers, alle erwähnten Persönlichkeiten zu Trägerinnen einer Glaubens- oder Sittenlehre zu machen, konnte es nicht ausbleiben, daß der innere Zusammenhang zwischen Person und Sache manchmal sehr lose ist. Ein lapsus memoriae ist dem Verfasser auf der ersten Seite des Buches ein „Nachwort“ widerfahren, indem er statt des unbarmherzigen Knechtes den „ungerechten Verwalter“ erwähnt.

Mautern, Steiermark.

August Rössler C. Ss. R.

12) **Die heilige Hildegard von Bingen.** Von Helene Riesch. Mit zwei Bildern. (VI u. 160.) Freiburg 1917. Herder.

Wohl jeder Kenner des bahnbrechenden Werkes von Schmelzeis (1879) über die große deutsche Seherin wird seinerzeit den Wunsch empfunden haben, daß diese gelehrten Forschungen in einem Lebensbilde weiteren Kreisen zugänglich gemacht würden. Mit Freude ist daher „Die heilige Hildegard von Bingen“ aus der Feder Mays (Kempten 1911) begrüßt worden. Dem Charakter der großen Frau ist aber auch diese tüchtige Arbeit kaum völlig gerecht geworden. Für das Verständnis dieser einzigartigen Erscheinung blieb noch manches zu tun übrig; um sie wenigstens allen näher zu bringen, die auf Durchschnittsbildung Anspruch machen, war zudem ein weniger umfangreiches Buch wünschenswert. In dem vorliegenden „Frauenbilde“, von einer verständnisvollen Frau gezeichnet, ist dieser Wunsch nun erfüllt. Die Fähigkeit zu dieser nicht leichten Arbeit, die hauptsächlich auf dem selbständigen Studium der Werke der heiligen Hildegard beruht, hat die Verfasserin durch das „Zeitbild“ der heiligen Katharina von Siena gezeigt. Jedenfalls war es schwieriger, die große Nonne aus der Zeit des heiligen Bernhard als nachahmenswertes Vorbild zunächst für die Frauen der Gegenwart anziehend zu schildern, als die Biographie der größten Frau des vierzehnten Jahrhunderts zu gleichem Zwecke zu schreiben, obwohl auch diese trotz der vielen vorhandenen Versuche die höchsten Forderungen an das Können eines Biographen stellt. Mit Freude wird jede billige Kritik bestätigen können, daß die Verfasserin mit feinem Tast und tiefem Verständnis